

Handlungshilfe



**Wann sind
arbeitsmedizinische Untersuchungen
erforderlich?**

Inhaltsverzeichnis

1 Grundsätzliches	3
2 Gefährdungseinstufung zur Ermittlung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen mit Erläuterungen zum Ausfüllen des Gefährdungsbogens	3
2.1 Pflichtuntersuchungen.....	4
2.1.1 Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppen 2 und 3.....	4
2.1.2 Einwirkung von Lärm ab einer Dauerbelastung von 85 dB(A) bzw. 137 dB(A) Spitzenbelastung ..	4
2.1.3 Vibration ab 5 m/s ² für Tätigkeiten mit Hand- Arm- Vibrationen u/o 1,15 m/s ² in X- und Y- Richtung und 0,8 m/s ² in Z- Richtung für Tätigkeiten mit Ganzkörper- Vibrationen	4
2.1.4 Tätigkeiten in Druckluft und Taucherarbeiten	4
2.1.5 Strahlenschutzverordnung/Röntgenverordnung.....	4
2.1.6 Führen eines Kraftfahrzeuges und andere Fahr- Steuer- und Überwachungstätigkeiten.....	4
2.1.7 Dienstliche Auslandsreisen.....	5
2.1.8 Hitze- oder Kältearbeiten.....	5
2.1.9 Durchführung gefährlicher Forst-/ oder Gartenarbeiten	5
2.2 Untersuchungen, die unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtend sind oder lediglich angeboten werden müssen.....	5
2.2.1 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen	5
2.2.2 Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich gentechnische Arbeiten mit humanpathogenen Organismen	6
2.3 Angebotsuntersuchungen	7
2.3.1 Erkrankung, bei der möglicherweise ein ursächlicher Zusammenhang mit der Tätigkeit besteht ..	7
2.3.2 Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 1.....	7
2.3.1 Einwirkung von Lärm ab einer Dauerbelastung von 80 dB(A) bzw. 135 dB(A)Spitzenbelastung ...	7
2.3.2 Vibration ab 2,5 m/s ² für Tätigkeiten mit Hand- Arm- Vibrationen u/o 0,5 m/s ² für Tätigkeiten mit Ganzkörper- Vibrationen	7
2.3.3 Arbeiten an Bildschirmarbeitsplätzen	7
2.3.4 Beschäftigte mit Nacharbeit	7
2.3.5 Nachgehende Untersuchungen	8
2.4 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen auf Wunsch des Beschäftigten.....	8
2.4.1 Wunschuntersuchung (§ 2 Abs. 5 ArbMed VV)	8
2.4.2 Beratungen im Rahmen der betrieblichen Wiedereingliederung (§ 84 SGB IX).....	8
2.4.3 Arbeiten mit Belastungen des Muskel- Skelettsystems	8
3 Vorsorgekartei	9
4 Bescheinigung und Gesundheitsakte	9
5 Anmeldung.....	9
6 Anhang 1: Liste ausgewählter arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen mit Nachuntersuchungsfristen	11
7 Anhang 2: Gefährdungsbogen zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen (Muster).....	12
8 Anhang 3: Arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsuntersuchungen für dem Umgang mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen	14

1 Grundsätzliches

Der Arbeitgeber/Dienstherr hat dafür zu sorgen, dass beim Vorliegen bestimmter Gefährdungen am Arbeitsplatz die Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit und dann ggf. in regelmäßigen Abständen arbeitsmedizinisch untersucht werden.

Mit Inkrafttreten der neuen Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) am 24.12.2008 wurde nunmehr eine einheitliche gesetzliche Grundlage für diese Arbeitgeberpflicht geschaffen. Bisherige Regelungen zu arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen in vielen staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Rechtsvorschriften (BioStoffV, GefStoffV, BildschArbV, LärmVibrationsArbSchV, GenTSV, DruckluftV, GUV-V A4) verlieren, mit Ausnahme der Röntgen- und Strahlenschutzverordnung, somit ihre Gültigkeit. Ein wesentliches Ziel dieser Änderung ist die Schaffung einer besseren Transparenz, verbunden mit einer Rechtsvereinfachung.

Die ArbMedVV unterscheidet, wie bislang schon üblich, zwischen Pflichtuntersuchungen (§ 4), Angebotsuntersuchungen (§ 5) sowie Wunschuntersuchungen nach § 11 des Arbeitsschutzgesetzes. Als Voraussetzung für die Veranlassung von Vorsorgeuntersuchungen wird ausdrücklich die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung genannt (§ 3 (1)).

Diese Handlungshilfe soll Informationen und Unterstützung zu den beiden Fragen liefern, wann überhaupt arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen in Betracht kommen und welche Kriterien im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu beachten sind. Sie ist nicht erschöpfend und kann die einschlägigen Gesetzestexte nicht ersetzen. Im Anhang dieser Handlungshilfe wird eine Checkliste (Gefährdungsbogen) als Dokumentationshilfe für die Gefährdungsbeurteilung nach § 3 (1) zur Verfügung gestellt.

Zur Identifizierung bestimmter arbeitsplatzbezogener Einwirkungen oder gefährdender Tätigkeiten ist in der Regel eine fachkundige Einschätzung erforderlich, die in den allermeisten Fällen durch die unmittelbaren Vorgesetzten, zusammen mit den Beschäftigten, selbst vorgenommen werden kann. Unter Umständen müssen zusätzlich objektive Daten oder Messungen erhoben werden. Für deren Ermittlung bzw. Beurteilung stehen fachkundige Personen, wie Betriebsärztinnen/-ärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit beratend zur Verfügung.

Weitergehende Informationen erhalten Sie von Ihrer/Ihrem zuständiger/zuständigem Betriebsärztin/Betriebsarzt.

2 Gefährdungseinstufung zur Ermittlung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen mit Erläuterungen zum Ausfüllen des Gefährdungsbogens

Die Gefährdungsbeurteilung als Voraussetzung zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen sollte arbeitsplatzbezogen für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter durch einen Betriebsverantwortlichen durchgeführt werden. Hierbei können Arbeitsplätze mit identischer Gefährdung zusammengefasst und die entsprechenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter listenmäßig erfasst werden. Bei Unsicherheiten, ob eine bestimmte Gefährdung vorliegt (z.B. ob der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) oder der biologische Grenzwert (BGW) eines Gefahrstoffes überschritten wird oder welche Expositionskategorie beim Umgang mit ionisierenden Strahlen vorliegt), stehen die Betriebsärzte und -Ärztinnen des AMD beratend zur Verfügung. In der Folge finden sich Erläuterungen zu den im Anhang der ArbMedVV genannten arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsuntersuchungen. Unter dem Kapitel „Pflichtuntersuchungen“ werden zusätzlich diejenigen Untersuchungen aufgeführt, die in der Verordnung zwar nicht als Pflichtuntersuchungen verankert sind, jedoch durch die verbindlichen „Allgemeinen KFZ-Bestimmungen der FHH“ (aktuelle Fassung der Finanzbehörde vom 23.11.2000) verpflichtend sind.

2.1 Pflichtuntersuchungen

2.1.1 Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppen 2 und 3

Dies gilt für alle Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppen 2 und 3 erfordern.

Vor Anmeldung zur Untersuchung sind Einstufungen in die zugehörige Gerätegruppe vorzunehmen. Es gibt in Abhängigkeit vom Gerätegewicht und dem Ausatemwiderstand die drei Gerätegruppen 1, 2 und 3, die zumeist beim Hersteller erfragt werden können.

2.1.2 Einwirkung von Lärm ab einer Dauerbelastung von 85 dB(A) bzw. 137 dB(A) Spitzenbelastung

Für die Exposition durch **Lärm** gilt:

Untersuchungen sind verpflichtend ab einem Lärmexpositionspegel (L_{EX}) von 85 dB(A) bezogen auf 8 Stunden bzw. einem Spitzenwert ($L_{pC, peak}$) von 137 dB(C).

2.1.3 Vibration ab 5 m/s^2 für Tätigkeiten mit Hand- Arm- Vibrationen u/o $1,15 \text{ m/s}^2$ in X- und Y- Richtung und $0,8 \text{ m/s}^2$ in Z- Richtung für Tätigkeiten mit Ganzkörper- Vibrationen

Für die Beanspruchung durch **Vibration** gibt es wiederum die Unterteilung in Hand- Arm- Vibration und Ganzkörpervibration, gemessen in m/s^2 . Die Expositions- Grenzwerte sind:

$A(8) = 5 \text{ m/s}^2$ für Tätigkeiten mit Hand- Arm- Vibrationen bzw.

$A(8) = 1,15 \text{ m/s}^2$ in X- und Y- Richtung und $A(8) = 0,8 \text{ m/s}^2$ in Z- Richtung für Tätigkeiten mit Ganzkörper- Vibrationen,

Zur genauen Ermittlung bzw. Gefährdungsbeurteilung sollte möglichst der Betriebsarzt oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit hinzugezogen werden.

2.1.4 Tätigkeiten in Druckluft und Taucherarbeiten

Hierunter zählen alle Arbeiten in einer Atmosphäre mit einem Überdruck von mehr als 0,1 bar, sowie Tätigkeiten unter Wasser, bei denen der oder die Beschäftigte über ein Tauchgerät mit Atemgas versorgt wird.

2.1.5 Strahlenschutzverordnung/Röntgenverordnung

Untersuchungen gemäß Strahlenschutz bzw. Röntgenverordnung sind dann erforderlich, wenn Personen beruflich einer vermehrten ionisierenden Strahlung ausgesetzt sind. Die Entscheidung, ob eine Überschreitung der gesetzlich angegebenen Dosen vorliegt und damit eine Untersuchung zwingend vorgeschrieben ist, fällt die/der Strahlenschutzbeauftragte. Die/der Strahlenschutzbeauftragte ordnet gemäß der theoretisch möglichen Exposition die Beschäftigten der **Kategorie A** oder **Kategorie B** zu. Für Personen der **Kategorie A** besteht eine Untersuchungspflicht vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in jährlichen Abständen. Die Beschäftigungsstelle bzw. die Personalabteilung hat sicherzustellen, dass die Bescheinigungen nach Strahlenschutz- und Röntgenverordnung an die/den jeweilige/n Strahlenschutzbeauftragte/n weitergeleitet wird.

2.1.6 Führen eines Kraftfahrzeuges und andere Fahr- Steuer- und Überwachungstätigkeiten

Für Personen, zu deren Dienstaufgabe KFZ-Fahrtätigkeiten gehören, besteht gemäß Nr.2b der Allgemeinen KFZ-Bestimmungen der FHH eine Untersuchungspflicht. Die gelegentliche Benutzung von Dienstfahrzeugen bzw. des eigenen PKW als Selbstfahrer erfordert in der Regel keine Vorsorgeuntersuchung. Weitere Rechtsvorschriften, wie die Fahrerlaubnisverordnung oder verschiedene Bootsführerpatente können ebenfalls zur Anwendung kommen.

Bei innerbetrieblichen Fahr- Steuer- Überwachungstätigkeiten, z.B. beim Fahren von Gabelstaplern, kann der Arbeitgeber aufgrund seiner Fürsorgepflicht ebenfalls eine arbeitsmedizinische

Untersuchung verlangen. Die Rechtsgrundlagen leiten sich u.a. aus Unfallverhütungsvorschriften (z.B. UVV Flurförderzeuge § 7 Abs. 1) ab.

2.1.7 Dienstliche Auslandsreisen

Beschäftigte, die sich aus dienstlichen Gründen im Ausland aufhalten müssen, sind dann untersuchungspflichtig, wenn es sich um Tätigkeiten in Tropen, Subtropen oder um sonstige Auslandsaufenthalte mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen handelt. Im Zweifelsfall sollte zuvor der zuständige Betriebsarzt gefragt werden.

2.1.8 Hitze- oder Kältearbeiten

Eine Untersuchungspflicht besteht für Beschäftigte, die Tätigkeiten mit extremer Hitzebelastung durchführen, die zu einer besonderen Gefährdung führen können. Hierunter zählt nicht die Erledigung der normalen Dienstaufgaben an besonders heißen Sommertagen.

Für Tätigkeiten mit extremer Kältebelastung gilt der Expositionsgrenzwert – 25⁰ Celsius und kälter.

2.1.9 Durchführung gefährlicher Forst-/ oder Gartenarbeiten

Der Arbeitgeber kann bei gefährlichen Arbeiten im Garten- und Forstbereich eine arbeitsmedizinische Untersuchung verlangen (GUV-V C51). Bei der Durchführung gefährlicher Baumarbeiten ist für Dienststellen, die der Gartenbau-Berufsgenossenschaft angeschlossen sind, eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung gemäß der Vorschrift VSG 1.2 verpflichtend.

2.2 Untersuchungen, die unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtend sind oder lediglich angeboten werden müssen

2.2.1 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

2.2.1.1 Verpflichtende Untersuchungen:

Der Anhang Teil 1 der AbMedVV konkretisiert Untersuchungsanlässe, wenn mit Gefahrstoffen umgegangen wird. Demnach sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen regelmäßig zu veranlassen, wenn

1. bei Tätigkeiten mit den in Anhang Teil 1 (1) genannten Gefahrstoffen der Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten wird.
2. bei Tätigkeiten mit den in Anhang Teil 1 (1) genannten Gefahrstoffen, soweit sie hautresorptiv sind, eine Gesundheitsgefährdung durch direkten Hautkontakt besteht oder
3. Tätigkeiten entsprechend Anhang Teil 1 (1) durchgeführt werden.

Beispielsweise besteht eine Untersuchungspflicht für alle Personen, die Feuchtarbeit von regelmäßig 4 Stunden oder mehr pro Tag ausüben. Wird diese Tätigkeit nicht länger als 2 Stunden pro Tag durchgeführt, besteht lediglich die Pflicht, eine Untersuchung anzubieten. Das Tragen von Schutzhandschuhe zählt auch als „Feuchtarbeit“.

2.2.1.2 Untersuchungen sind anzubieten:

Gemäß Anhang Teil 1 (2) der AbMedVV sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen anzubieten,

1. bei allen Tätigkeiten mit den in Anhang Teil 1 (1) genannten Gefahrstoffen, wenn eine Exposition besteht, oder
2. bei den in Anhang Teil 1 (2) aufgeführten Tätigkeiten.

2.2.1.3 Begasungen u/o Schädlingsbekämpfung

Personen, die unter Aufsicht des Begasungsleiters Begasungen u/o Schädlingsbekämpfungen durchführen, sind Untersuchungen anzubieten. Für Antragsteller oder Inhaber des Befähigungsscheines nach Anhang III Nr.5 der Gefahrstoffverordnung besteht eine Untersuchungspflicht.

Hiervon unbeschadet müssen alle Personen, die Atemschutzgeräte tragen, regelmäßig arbeitsmedizinisch untersucht werden.

Zu den Begasungen zählen u.a. Raumdesinfektionen mit Formaldehyd, Begasungen mit Cyanwasserstoff, Brommethan, Sulfuryldifluorid, Phosphorwasserstoff und die Verwendung von Biozid-Produkten als Begasungsmittel. Ferner sind zu nennen:

- Tätigkeiten an begasteten Transporteinheiten jeder Art wie zum Beispiel Fahrzeugen, Waggons, Schiffen, Tanks und Containern, die im Ausland mit giftigen oder sehr giftigen Begasungsmitteln behandelt wurden.
- die Verwendung von Ethylenoxid und Formaldehyd in Gassterilisatoren. Hierunter zählen nicht: Tätigkeiten mit Begasungsmitteln in automatischen, Programm gesteuerten Gassterilisatoren im medizinischen Bereich mit einem Kammervolumen von weniger als 1 m³, soweit die Tätigkeiten entsprechend eines vom Ausschuss für Gefahrstoffe ermittelten und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten verfahrens- und stoffspezifischen Kriteriums durchgeführt werden.

2.2.2 Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich gentechnische Arbeiten mit humanpathogenen Organismen

Unter Verweis auf die geltende Biostoffverordnung ist zwischen gezielter oder ungezielter Exposition gegenüber möglichen Krankheitserregern zu unterscheiden. Hierunter zählen beispielsweise Arbeiten mit Tieren, menschlichem Blut, Seren oder Organen, Arbeiten in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen, Gemeinschaftseinrichtungen zur vorschulischen Betreuung, Unterkünfte für Asylbewerber, aber auch z.B. in Klärwerksbetrieben oder Biomüll-Anlagen.

Der Umgang ist dann gezielt, wenn bekannt ist, dass in dem zu untersuchenden Material bestimmte Erreger enthalten sind.

Der Umgang ist ungezielt, wenn dies vermutet wird bzw. wahrscheinlich ist. Der Umgang mit Blut, Seren oder anderen Körperflüssigkeiten stellt beispielsweise i.d.R. einen ungezielten Umgang mit Hepatitis- und HIV- Viren dar. Die Betreuung von Vorschulkindern gilt als ungezielter Kontakt mit Krankheitserregern von Kinderkrankheiten wie Masern, Mumps, Röteln und Windpocken.

Eine Einteilung in Risikogruppen mit Zuordnung zu Schutzstufen ist auf Grundlage der Biostoffverordnung durch eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen.

2.2.2.1 Verpflichtende Untersuchungen:

Gemäß Anhang Teil 2 (1) der AbMedVV sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen regelmäßig zu veranlassen bei gezielten Tätigkeiten

1. mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 4,
2. mit weiteren in diesem Anhang in Spalte 1 der Tabelle genannten impfpräventablen oder chronisch schädigenden biologischen Arbeitsstoffen

und nicht gezielten Tätigkeiten

1. der Schutzstufe 4,
2. der in diesem Anhang in Spalte 2 der Tabelle genannten Tätigkeiten, bzw. Bedingungen.
Bei der Einschätzung ist maßgeblich, dass die Gefahr einer Infektion bei den Beschäftigten deutlich höher ist als bei der Allgemeinbevölkerung.

Eine Pflichtuntersuchung muss nicht durchgeführt werden, wenn der oder die Beschäftigte bereits über ausreichenden Immunschutz gegen diesen biologischen Arbeitsstoff verfügt. Da diese Entscheidung i.d.R. der untersuchende Arzt zu treffen hat, ist es sinnvoll, zur Erstuntersuchung alle Beschäftigten anzumelden. Ob weitere Nachuntersuchungen erforderlich sind, entscheidet dann der Betriebsarzt.

2.2.2.2 Untersuchungen sind anzubieten:

Gemäß Anhang Teil 2 (2) der AbMedVV sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen anzubieten bei gezielten Tätigkeiten

1. mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3, und nicht gezielten Tätigkeiten der Schutzstufe 3, sowie

3. gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 und nicht gezielten Tätigkeiten, die der Schutzstufe 2 zuzuordnen sind, es sei denn nach der Gefährdungsbeurteilung und aufgrund der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht von einer Infektionsgefährdung auszugehen.
4. Am Ende einer Tätigkeit, bei der eine Pflichtuntersuchung zu veranlassen war, hat der Arbeitgeber eine Nachuntersuchung anzubieten, wenn der Beschäftigte nicht über einen ausreichenden Immunschutz verfügt.

Untersuchungen sind auch anzubieten, wenn sich Beschäftigte eine Infektion oder Erkrankung zugezogen haben, die auf Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen zurückgeführt werden können. Wenn aufgrund einer möglichen Exposition mit einer schweren Infektion oder Erkrankung zu rechnen ist, muss dafür gesorgt werden, dass Beschäftigte, unverzüglich eine sofortige postexpositionelle Prophylaxe erhalten, wenn dies für den entsprechenden Erreger möglich ist.

2.3 Angebotsuntersuchungen

2.3.1 Erkrankung, bei der möglicherweise ein ursächlicher Zusammenhang mit der Tätigkeit besteht

Erhält der Arbeitgeber Kenntnis von einer Erkrankung, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit des oder der Beschäftigten stehen kann, so hat er ihm oder ihr unverzüglich eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung anzubieten. Dies gilt auch für Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie ebenfalls gefährdet sind.

2.3.2 Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 1

Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 1 erfordern.

2.3.1 Einwirkung von Lärm ab einer Dauerbelastung von 80 dB(A) bzw. 135 dB(A) Spitzenbelastung

Bei Tätigkeiten mit **Lärm**- Exposition sind Untersuchungen **anzubieten**:

Ab einem Lärmexpositionspegel (L_{EX}) von 80 dB(A) bezogen auf 8 Stunden bzw. einem Spitzenwert ($L_{pC, peak}$) von 135 dB(C).

2.3.2 Vibration ab $2,5 \text{ m/s}^2$ für Tätigkeiten mit Hand- Arm- Vibrationen u/o $0,5 \text{ m/s}^2$ für Tätigkeiten mit Ganzkörper- Vibrationen

Für Tätigkeiten mit Exposition durch **Vibration** sind Untersuchungen anzubieten, wenn die Auslösewerte

$A(8) = 2,5 \text{ m/s}^2$ für Tätigkeiten mit Hand- Arm- Vibrationen und/oder

$A(8) = 0,5 \text{ m/s}^2$ für Tätigkeiten mit Ganzkörper- Vibrationen überschritten werden.

2.3.3 Arbeiten an Bildschirmarbeitsplätzen

Beschäftigten an **Bildschirmarbeitsplätzen** sind regelmäßige arbeitsmedizinische Untersuchungen anzubieten. Diese dienen insbesondere der Untersuchung des Sehvermögens unter besonderer Berücksichtigung der Bildschirmarbeit, bieten jedoch auch Gelegenheit, gesundheitlich relevante Fragen allgemeiner Art (z.B. ergonomische Probleme) zu klären.

2.3.4 Beschäftigte mit Nachtarbeit

Gemäß § 6 (3) Arbeitszeitgesetz (ArbZG) sind Nachtarbeitnehmer berechtigt, sich vor Beginn der Beschäftigung und danach in regelmäßigen Zeitabständen von nicht weniger als drei Jahren

arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen. Nach Vollendung des 50. Lebensjahres steht Nachtarbeitnehmern dieses Recht in Zeitabständen von einem Jahr zu.

Nachtzeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit von 23 bis 6 Uhr, in Bäckereien und Konditoreien die Zeit von 22 bis 5 Uhr. Nachtarbeit im Sinne dieses Gesetzes ist jede Arbeit, die mehr als zwei Stunden der Nachtzeit umfasst.

Nachtarbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeitnehmer, die

1. auf Grund ihrer Arbeitszeitgestaltung normalerweise Nachtarbeit in Wechselschicht zu leisten haben oder
2. Nachtarbeit an mindestens 48 Tagen im Kalenderjahr leisten.

2.3.5 Nachgehende Untersuchungen

Der Arbeitgeber hat Beschäftigten sowie ehemals Beschäftigten nach Maßgabe des Anhangs der ArbMedVV nachgehende Untersuchungen anzubieten. Nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses kann der Arbeitgeber diese Verpflichtung mit Einwilligung der betroffenen Person auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger übertragen.

Diese Regelung kann dann zutreffen, wenn Beschäftigte gegenüber krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen und Zubereitungen der Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung exponiert waren (zum Beispiel Umgang mit Asbest).

2.4 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen auf Wunsch des Beschäftigten

2.4.1 Wunschuntersuchung (§ 2 Abs. 5 ArbMed VV)

Dies sind Untersuchungen, die der Arbeitgeber nach § 11 des Arbeitsschutzgesetzes zu ermöglichen hat. Dieses Angebot steht jeder/jedem Mitarbeiterin/Mitarbeiter offen. Die Möglichkeit, sich auf eigenen Wunsch beraten zu lassen, sollte insbesondere genutzt werden, wenn ein ursächlicher Zusammenhang gesundheitlicher Beschwerden oder einer Erkrankung mit der Tätigkeit am Arbeitsplatz vermutet wird.

Hierunter zählen auch Beratungen ergonomischer Büroausstattung sowie Fragen zur individuellen Arbeitsplatzgestaltung bei Schwerbehinderten.

2.4.2 Beratungen im Rahmen der betrieblichen Wiedereingliederung (§ 84 SGB IX)

Mit dem § 84 SGB IX wird dem Arbeitgeber die Verpflichtung auferlegt, Maßnahmen zur Wiedereingliederung zu prüfen, wenn Arbeitnehmer im Laufe eines Jahres länger als sechs Wochen (ununterbrochen oder aufsummiert) arbeitsunfähig sind. Eine mögliche Maßnahme kann die Vorstellung beim Betriebsarzt sein. Da dieses Angebot freiwillig ist, handelt es sich um eine Wunschuntersuchung des Arbeitnehmers. Außerdem unterliegt die Beratung im vollen Umfang der ärztlichen Schweigepflicht. Insofern kann der Betriebsarzt seine Empfehlungen nur mit der Zustimmung des Arbeitnehmers an Dritte weitergeben.

2.4.3 Arbeiten mit Belastungen des Muskel- Skelettsystems

Bei der Übertragung von Aufgaben der **manuellen Handhabung von Lasten**, die für die Beschäftigten zu einer Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit führen, hat der Arbeitgeber die körperliche Eignung der Beschäftigten zur Ausführung der Aufgaben zu berücksichtigen (§ 3 LastHandhabV). Darüber hinaus sind solche Untersuchungen auch für diejenigen Beschäftigten geeignet, die in erzwungenen Körperhaltungen arbeiten, Arbeiten mit erhöhter Kraftanstrengung und/oder Krafteinwirkung durchführen und/oder sich ständig wiederholende Tätigkeiten mit hohen Handhabungsfrequenzen durchführen. Zu den erzwungenen Körperhaltungen gehört auch das Sitzen, wobei zu bemerken ist, dass hierzu **nicht** Büro- oder Bildschirmarbeit zu zählen sind. In

diese Kategorie können jedoch z.B. serielle Mikroskopierarbeiten oder Arbeiten auf Steuerständen fallen. Bei der genauen Auswahl des Personenkreises unterstützt Sie die Betriebsärztin/der Betriebsarzt oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Ziel der Untersuchung ist, Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates frühzeitig zu erkennen sowie die Wiedereingliederung von Beschäftigten mit derartigen Erkrankungen zu erleichtern.

3 Vorsorgekartei

Gem. § 4 (3) (ArbMedVV) hat der Arbeitgeber über **Pflichtuntersuchungen** eine Vorsorgekartei zu führen. Diese dient der Dokumentation der Untersuchungsergebnisse. Nach Ausscheiden des Arbeitnehmers ist diesem der persönliche Auszug aus der Vorsorgekartei auszuhändigen. Die Vorsorgekartei sollte am besten dort angesiedelt sein, wo der Personalstamm verwaltet und regelmäßig aktualisiert wird.

Es ist dafür zu sorgen, dass Nachuntersuchungen spätestens 6 Wochen vor Ablauf der Nachuntersuchungsfrist beim Arbeitsmedizinischen Dienst angemeldet werden. Die Frist für die Nachuntersuchung beginnt mit dem Zeitpunkt der letzten Vorsorgeuntersuchung.

Bei Angebotsuntersuchungen muss der Arbeitgeber lediglich nachweisen können, dass er die geforderten Untersuchungen den Beschäftigten angeboten bzw. ermöglicht hat. Das Ausschlagen eines Angebotes entbindet den Arbeitgeber nicht von seiner Verpflichtung, die Untersuchungen weiter regelmäßig anzubieten. Da es auch für Angebotsuntersuchungen Intervalle für regelmäßige Nachuntersuchungen gibt, muss der Arbeitgeber sicherstellen und auch nachweisen können, dass die Beschäftigten das Angebot zur Vorsorgeuntersuchung regelmäßig bekommen. Dies kann zum Beispiel durch eine regelmäßige Erinnerung geschehen.

Der Anhang 1 dieses Merkblattes fasst zu diesem Zweck die üblichen Vorsorgeuntersuchungen und deren Nachuntersuchungsfristen zusammen.

Der Anhang 2 kann für die Übermittlung der tatsächlichen Arbeitsplatzgefährdungen für die gängigen Vorsorgeuntersuchungen an die zuständige Personalabteilung verwendet werden.

4 Bescheinigung und Gesundheitsakte

Für jeden Mitarbeiter wird beim AMD eine Gesundheitsakte geführt, um der in § 6 (3) ArbMedVV geforderten Dokumentationspflicht nachzukommen. Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach den Vorgaben der ärztlichen Berufsordnung und betragen in der Regel 10 Jahre, gerechnet ab der letzten Untersuchung, bei Sonderregelungen (StrSchutzV) u.U. auch länger. Alle Aufzeichnungen unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht.

Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung für den Arbeitnehmer gemäß § 6 (3) ArbMedVV ausgestellt, in welcher Untersuchungsanlass, der Tag der Untersuchung sowie die ärztliche Beurteilung festgehalten werden.

Nur im Falle einer Pflichtuntersuchung erhält der Arbeitgeber eine Kopie dieser Bescheinigung. Mit Einverständnis des Beschäftigten erhält der Arbeitgeber im Falle einer Angebots- oder Wunschuntersuchung ebenfalls eine Kopie, wenn:

- besondere Empfehlungen ausgesprochen werden, die sich an den Arbeitgeber wenden.
- abweichend zur Tabelle Anhang 1 verkürzte Nachuntersuchungsfristen für erforderlich gehalten werden.

5 Anmeldung

Die Anmeldung zu den Pflicht- und Angebotsuntersuchungen erfolgt über die zuständige Personalabteilung an den Arbeitsmedizinischen Dienst. Hierzu steht der Vordruck P10.107 zur Verfügung. Ferner gibt es die Möglichkeit, Anmeldungen direkt aus der PAISY- Funktion „PAISY – Arbeitsmedizinische Untersuchung“ heraus zu generieren. Nach erfolgter Zusendung der Anmeldung, wird sodann der Termin vom AMD telefonisch oder schriftlich vergeben. Das

Einladungsschreiben wird vom AMD, i.d.R. an die Dienstanschrift der Probandin/des Probanden, versandt. Handelt es sich um mehrere identische Untersuchungen einer Beschäftigungsstelle (dies kann beispielsweise bei den G37 Untersuchungen für Bildschirmarbeitsplätze der Fall sein), ist auch eine Anmeldung über Listen möglich. Eine leere Liste mit den auszufüllenden Feldern zu den erforderlichen Angaben kann beim AMD unter der Telefon Nr. 42841-2112 angefordert werden. Der AMD bietet eine Vor- Ort- Untersuchung an, wenn sich genügend Probanden auf einer solchen Liste eingetragen haben.

Bei Wunschuntersuchungen erfolgt die Terminabsprache direkt durch die Beschäftigte/den Beschäftigten. Eine zusätzliche Anmeldung durch die Personalabteilung ist hier nicht erforderlich.

6 Anhang 1: Liste ausgewählter arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen mit Nachuntersuchungsfristen

Untersuchung	Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz	Untersuchungsart			Nachuntersuchungsintervall in Monaten	Bemerkungen
		Pflicht	Angebot	Pflicht oder Angebot		
Tragen von Atemschutzgeräten Gruppe 2 und 3	26	X			Nachuntersuchung: Bis 50 Jahre: 36 Mon. Über 50 Jahre: Gerätengewicht bis 5 kg: 24 Mon. über 5 kg: 12 Mon.	
Tragen von Atemschutzgeräten Gruppe 1	26		X			
Einwirkung von Lärm Ab 85 db(A), bzw. 137 db(C)	20	X			Erste NU: 12 Mon. Weitere NU: 36 Mon.	
Einwirkung von Lärm Ab 80 db(A), bzw. 135 db(C)	20		X			
Tätigkeiten in Druckluft Taucherarbeiten	31	X			12	
Strahlenschutz-/Röntgenverordnung Kategorie A		X			12	
Führen eines Dienstfahrzeuges	25	X			Nach Maßgabe der ärztlichen Bescheinigung	Pflichtuntersuchung gemäß Fahrzeugbestimmungen der FHH
Auslandsreisen mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen	35	X			Nach Maßgabe der ärztlichen Bescheinigung	
Gefährliche Forstarbeiten gem. GUV- V C51		(X)				Untersuchungspflicht nur bei der Einstellung
Gefährliche Baumarbeiten gem. VSG 1.2 der Gartenbau- BG	H9	X			36	Untersuchungspflicht gem. VSG 1.2
Tätigkeiten mit Gefahrstoffen	G24 G29 u.a.			X	Nach Maßgabe der ärztlichen Bescheinigung	
Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschl. gentechnische Arbeiten	G42			X	Nach Maßgabe der ärztlichen Bescheinigung	
Arbeiten an Bildschirmarbeitsplätzen	37		X		Bis 40 Jahre: 60 Mon. über 40 Jahre: 36 Mon.	
Arbeiten mit Belastung des Muskel-Skelettsystems	46		X		Bis 40 Jahre: 60 Mon. Über 40 Jahre: 36 Mon.	Angebotsuntersuchung gem. LastHandHabV
Exposition durch Vibration	46			X	Bis 40 Jahre: 60 Mon. Über 40 Jahre: 36 Mon.	Expositionsgrenzwerte beachten

7 Anhang 2: Gefährdungsbogen zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen (Muster)

Zutreffendes bitte deutlich ankreuzen!

Name:	Vorname:	geb.:
Beschäftigungsstelle:	Tätigkeit/Dienstbezeichnung:	Telefon dienstlich:

Rechtsgrundlage	Untersuchungsgrund	Grundsatz
ArbMedVV	<input type="checkbox"/> Lärm (ab 80 dB(A)) <input type="checkbox"/> Die Untersuchung ist verpflichtend <input type="checkbox"/> Die Untersuchung ist nicht verpflichtend	20
ArbMedVV	<input type="checkbox"/> Tragen von Atemschutz <input type="checkbox"/> Gr.I o Gr.II o Gr.III o	26
ArbMedVV	<input type="checkbox"/> Infektionsgefährdung, einschließlich gentechnische Arbeiten Erreger: Umgang: Gezielt <input type="checkbox"/> Ungezielt <input type="checkbox"/> Risikogruppe 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> Umgang: Gezielt <input type="checkbox"/> Ungezielt <input type="checkbox"/> Risikogruppe 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> Umgang: Gezielt <input type="checkbox"/> Ungezielt <input type="checkbox"/> Risikogruppe 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> Es handelt sich um eine Tätigkeit gemäß Anhang Teil 2(1) der ArbMedVV <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Die Untersuchung ist verpflichtend <input type="checkbox"/> Die Untersuchung ist nicht verpflichtend	42
ArbMedVV	<input type="checkbox"/> Exposition oder Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes für Gefahrst. des Anh. Teil 1 (1) Gefahrstoff(e): <input type="checkbox"/> Tätigkeit entsprechend Anhang Teil 1(1) Tätigkeit(en): <input type="checkbox"/> Die Untersuchung ist verpflichtend <input type="checkbox"/> Die Untersuchung ist nicht verpflichtend	24 40

Fahrzeugbestimmungen der FHH Fahrerlaubnisverordnung	<input type="checkbox"/> Kraftfahrer Führerscheinklasse I_____I <input type="checkbox"/> Fahr- und Überwachungstätigkeiten (bitte angeben)	25
Gefahrstoffverordnung, Anhang III Nr. 5 Begasungen Schädlingsbekämpfung, Nr. 4	<input type="checkbox"/> Raumdesinfektion mit Formaldehyd TRGS 522 <input type="checkbox"/> Gassterilisatoren, Nutrz. 1000 dm ³ TRGS 513 <input type="checkbox"/> Sulfuryldifluorid, Cyanwasserstoff, Brommethan, Phosphorwasserstoff, Biozid Produkte TRGS 512 <input type="checkbox"/> mit sehr giftigen, giftigen oder gesundheits-schädlichen Stoffen/Zuber. TGRS 523	
ArbMedVV	<input type="checkbox"/> Arbeiten unter Druckluft <input type="checkbox"/> Taucherarbeiten	31
Strahlenschutzverordnung, § 60 Röntgenverordnung, § 37	<input type="checkbox"/> Umgang mit radioaktiven Stoffen <input type="checkbox"/> Umgang mit Röntgenstrahlern <input type="checkbox"/> Kategorie A <input type="checkbox"/> Kategorie B (Feststellung durch Strahlenschutzbeauftragten)	
UVV Forsten (GUV-V C51) Gefährliche Baumarbeiten (VSG 1.2)	<input type="checkbox"/> Durchführung gefährlicher Forst- Garten- Baumarbeiten	20 41 (H9) 46
ArbMedVV § 3 Lastenhandhabungsverordnung	<input type="checkbox"/> Erhöhte körperliche Belastungen <input type="checkbox"/> Arbeiten mit Ganzkörpervibrationen <input type="checkbox"/> Arbeiten mit Hand- Arm- Vibrationen	46
Wunschuntersuchungen nach - § 6 ArbZG - ArbMedVV	<input type="checkbox"/> Arbeitsmedizinische Vorsorge für Nachtarbeitnehmer <input type="checkbox"/> Allgemeine arbeitsmedizinische Vorsorge (Wunschuntersuchungen nach § 11 ArbSchG)	
<input type="checkbox"/> Sonstige Untersuchungsgründe (Freitext): Für Angebotsuntersuchungen: <input type="checkbox"/> Die/der Beschäftigte wünscht eine arbeitsmedizinische Untersuchung <input type="checkbox"/> Die/der Beschäftigte wünscht <u>keine</u> arbeitsmedizinische Untersuchung <input type="checkbox"/> Es liegen keine Gefährdungen bzw. Untersuchungsgründe laut obigen Angaben vor		

..... (Datum)

.....
(Beschäftigte/r)

.....
(Vorgesetzte(r))

Vermerk der Personalabteilung:

8 Anhang 3: Arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsuntersuchungen für den Umgang mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen

Teil 1

Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

(1) Pflichtuntersuchungen bei:

1. Tätigkeiten mit den Gefahrstoffen:

- Acrylnitril,
- Alkylquecksilber,
- Alveolengängiger Staub (A-Staub),
- Aromatische Nitro- und Aminoverbindungen,
- Arsen und Arsenverbindungen,
- Asbest,
- Benzol,
- Beryllium,
- Blei und anorganische Bleiverbindungen,
- Bleitetraethyl und Bleitetramethyl,
- Cadmium und Cadmiumverbindungen,
- Chrom-VI-Verbindungen,
- Dimethylformamid,
- Einatembarer Staub (E-Staub),
- Fluor und anorganische Fluorverbindungen,
- Glycerintrinitrat und Glykoldinitrat (Nitroglycerin/Nitroglykol),
- Hartholzstaub,
- Kohlenstoffdisulfid,
- Kohlenmonoxid,
- Mehlstaub,
- Methanol,
- Nickel und Nickelverbindungen,
- Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (Pyrolyseprodukte aus organischem Material),
- weißer Phosphor (Tetraphosphor),
- Platinverbindungen,
- Quecksilber und anorganische Quecksilberverbindungen,
- Schwefelwasserstoff,
- Silikogener Staub,
- Styrol,
- Tetrachlorethen,
- Toluol,
- Trichlorethen,
- Vinylchlorid,
- Xylol,

wenn der Arbeitsplatzgrenzwert nach der Gefahrstoffverordnung nicht eingehalten wird oder, soweit die genannten Gefahrstoffe hautresorptiv sind, eine Gesundheitsgefährdung durch direkten Hautkontakt besteht;

2. Sonstige Tätigkeiten mit Gefahrstoffen:

- a) Feuchtarbeit von regelmäßig vier Stunden oder mehr je Tag,
- b) Schweißen und Trennen von Metallen bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 3 Milligramm pro Kubikmeter Schweißrauch,

- c) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Getreide- und Futtermittelstäuben bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 4 Milligramm pro Kubikmeter einatembarem Staub,
- d) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Isocyanaten, bei denen ein regelmäßiger Hautkontakt nicht vermieden werden kann oder eine Luftkonzentration von 0,05 Milligramm pro Kubikmeter überschritten wird,
- e) Tätigkeiten mit einer Exposition mit Gesundheitsgefährdung durch Labortierstaub in Tierhaltungsräumen und -anlagen,
- f) Tätigkeiten mit Benutzung von Naturgummilatexhandschuhen mit mehr als 30 Mikrogramm Protein je Gramm im Handschuhmaterial,
- g) Tätigkeiten mit dermalen Gefährdung oder inhalativer Exposition mit Gesundheitsgefährdung, verursacht durch unausgehärtete Epoxidharze.

(2) Angebotsuntersuchungen bei:

1. Tätigkeiten mit den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Gefahrstoffen, wenn eine Exposition besteht;

2. Sonstige Tätigkeiten mit Gefahrstoffen:

- a) Schädlingsbekämpfung nach Anhang III Nr. 4 der Gefahrstoffverordnung,
- b) Begasungen nach Anhang III Nr. 5 der Gefahrstoffverordnung,
- c) Tätigkeiten mit folgenden Stoffen oder deren Gemischen: n-Hexan, n-Heptan, 2-Butanon, 2-Hexanon, Methanol, Ethanol, 2-Methoxyethanol, Benzol, Toluol, Xylol, Styrol, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen,
- d) Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen oder Zubereitungen der Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung,
- e) Feuchtarbeit von regelmäßig mehr als zwei Stunden je Tag,
- f) Schweißen und Trennen von Metallen bei Einhaltung einer Luftkonzentration von 3 Milligramm pro Kubikmeter Schweißrauch,
- g) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Getreide- und Futtermittelstäuben bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 1 Milligramm je Kubikmeter einatembarem Staub;

3. Untersuchungen nach den Nummern 1 und 2 müssen nicht angeboten werden, wenn nach der Gefährdungsbeurteilung die Voraussetzungen des § 7 Abs. 9 der Gefahrstoffverordnung vorliegen und die nach § 8 Abs. 1 bis 8 der Gefahrstoffverordnung ergriffenen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten ausreichen (Schutzstufe 1). Dies gilt nicht für die Tätigkeiten, die in § 7 Abs. 9 Satz 2 der Gefahrstoffverordnung bezeichnet sind.

(3) Anlässe für nachgehende Untersuchungen:

Tätigkeiten mit Exposition gegenüber krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen und Zubereitungen der Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung.

Teil 2

Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen

(1) Pflichtuntersuchungen bei:

1. gezielten Tätigkeiten mit den in nachfolgender Tabelle, Spalte 1, genannten biologischen Arbeitsstoffen sowie

2. nicht gezielten Tätigkeiten der Schutzstufe 4 der Biostoffverordnung oder mit den in nachfolgender Tabelle genannten biologischen Arbeitsstoffen in den in Spalte 2 bezeichneten Bereichen unter den Expositionsbedingungen der Spalte 3.

Bei biologischen Arbeitsstoffen, die in nachfolgender Tabelle als impfpräventabel gekennzeichnet sind, hat der Arbeitgeber zu veranlassen, dass im Rahmen der Pflichtuntersuchung nach entsprechender ärztlicher Beratung ein Impfangebot unterbreitet wird. Eine Pflichtuntersuchung muss nicht durchgeführt werden, wenn der oder die Beschäftigte bereits über einen ausreichenden Immunschutz gegen diesen biologischen Arbeitsstoff verfügt. Die Ablehnung des Impfangebotes ist allein kein Grund, gesundheitliche Bedenken gegen die Ausübung einer Tätigkeit auszusprechen.

Biologischer Arbeitsstoff	Bereich nicht gezielter Tätigkeiten	Expositionsbedingungen
Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 4	Kompetenzzentren zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen	Tätigkeiten mit Kontakt zu erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen
	Pathologie	Obduktion, Sektion von verstorbenen Menschen oder Tieren, bei denen eine Erkrankung durch biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 4 oder ein entsprechender Krankheitsverdacht vorlag
	Forschungseinrichtungen/Laboratorien	regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregerrhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien
Bordetella Pertussis*) Masernvirus*) Mumpsvirus*) Rubivirus*) Varizella-Zoster-Virus (VZV)*)	Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Kindern sowie zur vorschulischen Kinderbetreuung	regelmäßiger, direkter Kontakt zu Kindern
	Forschungseinrichtungen/Laboratorien	regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit

		zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien
Borrelia burgdorferi	Tätigkeiten als Wald- oder Forstarbeiter	Tätigkeiten in niederer Vegetation
Bacillus anthracis*) Bartonella – bacilliformis – quintana – henselae Borrelia burgdorferi sensu lato Brucella melitensis Burkholderia pseudomallei (Pseudomonas pseudomallei) Chlamydophila pneumoniae Chlamydophila psittaci (aviäre Stämme) Coxiella burnetii Francisella tularensis*) Gelbfieber-Virus Helicobacter pylori Influenza A+B-Virus*) Japanenzephalitisvirus*) Leptospira spp.*) Neisseria meningitidis*) Treponema pallidum (Lues) Tropheryma whipplei Trypanosoma cruzi Yersinia pestis*) Poliomyelitisvirus*) Schistosoma mansoni Streptococcus pneumoniae*) Vibrio cholerae*)	Forschungseinrichtungen/Laboratorien	regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeiten zu infizierten Tieren/Proben, Verdachtsproben bzw. krankheitsverdächtigen Tieren sowie zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien, wenn dabei der Übertragungsweg gegeben ist
Frühsommermeningoenzephalitis- (FSME)-Virus*)	in Endemiegebieten: Land-, Forst- und Holzwirtschaft, Gartenbau, Tierhandel, Jagd	regelmäßige Tätigkeiten in niederer Vegetation und in Wäldern, Tätigkeiten mit regelmäßigem direkten Kontakt zu freilebenden Tieren
	Forschungseinrichtungen/Laboratorien	regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeiten zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien, wenn der Übertragungsweg gegeben ist

Hepatitis-A-Virus (HAV)*	Einrichtungen für behinderte Menschen, Kinderstationen	Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt mit Stuhl im Rahmen – der Pflege von Kleinkindern, – der Betreuung von behinderten Menschen
	Stuhllaboratorien	regelmäßige Tätigkeiten mit Stuhlproben
	Kläranlagen Kanalisation	Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu fäkalienhaltigen Abwässern oder mit fäkalienkontaminierten Gegenständen
	Forschungseinrichtungen/Laboratorien	regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregerehaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien
Hepatitis-B-Virus (HBV)* Hepatitis-C-Virus (HCV)	Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen und Betreuung von behinderten Menschen einschließlich der Bereiche, die der Versorgung bzw. der Aufrechterhaltung dieser Einrichtungen dienen	Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, - Ausscheidungen oder - Gewebe kommen kann; insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung.
	Notfall- und Rettungsdienste	
	Pathologie	
	Forschungseinrichtungen/Laboratorien	regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregerehaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien
Mycobacterium – tuberculosis – bovis	Tuberkuloseabteilungen und andere pulmologische Einrichtungen	Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen
	Forschungseinrichtungen/Laboratorien	regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben

		bzw. zu erregerehaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien
Salmonella Typhi*)	Stuhllaboratorien	regelmäßige Tätigkeiten mit Stuhlproben
Tollwutvirus*)	Forschungseinrichtungen/Laboratorien	Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu erregerehaltigen oder kontaminierten Gegenständen, Materialien und Proben oder infizierten Tieren
	Gebiete mit Wildtollwut	Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu freilebenden Tieren

*) impfpräventabel